

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ohne daß wir von einer Hilfe des Klosters oder seines Vogtes hören. Die Klöster selbst hielten an ihrem Rechte strenge fest und Propst Gerhoh von Reichersberg ließ durch gerichtlichen Spruch feststellen, daß eine Zensualin nicht, wie sie wollte, bloß zu 1 ſ zinspflichtig sei.¹ Gegen zu strenge Handhabung der Strafsanktion wegen versessenen Dienstes gebrauchte schon um 1140 ein Hochfreier Marchwart die Vorsicht, bei Widmung seiner Eigenleute zu Kopfdienst zu bestimmen, daß selbe, wenn sie Alters oder Jugend halber denselben nicht entrichten könnten, deshalb nicht zu Leibeigenen gemacht werden dürfen;² es mußten daher wohl solche Fälle sich schon ereignet haben. Von den Kindern Arnolds, der sich dem Kloster Mondsee zu 5 ſ zinspflichtig gemacht hatte, forderten um 1150 die Amtleute 15 ſ , es gelang ihnen aber, vor dem Abte Heinrich die mindere Gebür zu erweisen;³ derselbe Abt nötigte andere 9 Zinspflichtige zum Nachweise, daß sie nur 5 ſ schuldig seien.⁴ Abt Liupold von Michaelbeuern (bis 1207) bestritt die Freiheit der Diemud, Gattin eines Klosterangehörigen, sie führte den Beweis derselben vor der Schranne zu Reichenhall, worauf sie sich aber von ihren Freunden beraten ließ, sich und ihre drei Töchter an Abt Friedrich und sein Kloster zu 5 ſ zinspflichtig zu machen.⁵ Mit dem Ordal des feurigen Eisens mußte um 1120 dem Kloster Ranshofen bewiesen werden, daß Ulrich und seine Nachkommen nur mit 5 ſ zu zinsen hätten.⁶ Als die Freie Diemud ihren Mann, der ihr bei Eingehung der Ehe seine Leibeigenschaft (ad omnimodam servitutum traditus) verschwiegen hatte, verlassen hatte und zu ihren Freunden zurückgekehrt war, vermittelte Propst Gerhoh von Reichersberg († 1169) die Wiedervereinigung, gestand jedoch, da noch der Grundsatz galt, daß die Kinder der ärgeren Hand, also in diesem Falle der Unfreiheit des Vaters zu folgen haben, nur zu, daß eines der Kinder, unter welchen ihr die Wahl gelassen wurde, frei bleibe; auch dieses fand es (1175—1181) geraten, sich zinspflichtig zu erklären.⁷ Die oben erwähnte Irmingard (S. 746 A. 2), die sich vor Adelward von Eiterhofen in den Schutz des Klosters St. Emmeram geflüchtet hatte, wurde in

¹ O.-ö. U.-B. I. 320.² Mon. Boic. I. 191.³ O.-ö. U.-B. I. 82.⁴ a. a. O. 98.⁵ Salzb. U.-B. I. 827 n. 113.⁶ O.-ö. U.-B. I. 212.⁷ a. a. O. 371.